Strahlenschutzmedizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschulz zu übersenden. Bei späterer Wiederaufnahme einer Tätigkeit mit Strahlenexposition hat der verantwortliche Arzt des betreffenden Betriebes die Gesundheitskarte von dort anzufordern.

§4

- (1) Der verantwortliche Arzt führt die Untersuchungen gemäß den Richtlinien dieser Anordnung (s. Anlage 1) durch.
- (2) Der verantwortliche Arzt wird durch die ange-Termine und Untersuchungsmethoden gebenen Verantwortung enthoben, weitere diagnostische Maßnahmen zur Klärung des Befundes oder Wiederholungsuntersuchungen in kürzeren Abständeh durchzuführen.
- (3) Nach Beendigung einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 28 Tagen hat der verantwortliche Arzt eine zusätzliche Untersuchung durchzuführen, um die Eignung für die strahlenexponierende Tätigkeit erneut festzustellen.
- (4) Nach außergewöhnlichen Ereignissen im Betriebsablauf mit erhöhter Strahlenbelastung sind ebenfalls zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.
- Die verantwortlichen Ärzte werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz fachlich angeleitet. Sie sind in allen Fragen der medizinischen Überwachung strahlenexponierter Personen der Staatlichen Strahlenschutz berichts-Zentrale für und rechenschaftspflichtig. Untersuchung Die medizinische lenexponierter Personen in kerntechnischen Großanlagen steht unter besonderer fachlicher Anleitung Abteilung Aufsicht der Strahlenschutzmedizin Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

§5

- (1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz führt eine Überwachungskartei aller beruflich strahlenexponierten Personen.
- (2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz führt in Einzelfällen aus eigener Veranlasung oder auf begründete Anforderung der verantwortlichen Ärzte spezielle Untersuchungen durch.

§ 6

- (1) Die Gesamtkosten für die Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen sind von den zuständigen staatlichen Gesundheitseinrichtungen im Rahmen ihrer Haushaltspläne und in den Fällen des § 5 Abs. 2 von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu tragen.
- (2) Fahrkosten, die den Werktätigen im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehen, sind vom Betrieb oder von der Institution zu übernehmen.

§7

(l)*Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 12. April 1957 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter (GBl. I S. 285) aufgehoben.
- (3) Die Siebente Durchführungsbestimmung vom
 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter (GBl. I S. 502) findet für die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen keine Anwendung.

Berlin, den 16. Dezember 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Richtlinien für die Einstellungsund Wiederholungsuntersuchungen

Neben einer eingehenden Anamnese sind bei der Einstellungsuntersuchung entsprechend der Gesundheitskarte für beruflich strahlenexponierte Personen (s. Anlage 2) folgende Untersuchungen durchzuführen:

- Allgemeine ärztliche Untersuchung mit eingehender Besichtigung der Haut, insbesondere der Hände und Unterschenkel, sichtbaren Schleimhäute, Haare und Nägel; bei Frauen Kontrolle des Menstruationskalenders
- 2. Vollständiger Blutstatus mit

Hämoglobinbestimmung,

Auszählung der roten Blutkörperchen,

Auszählung der Retikulozyten,

Auszählung der weißen Blutkörperchen,

Differentialblutbild.

Auszählung der Blutplättchen (nach Fonio)

- 3. Blutsenkung (nach Westergren)
- 4. Urinuntersuchung (Eiweiß, Zucker, Gallenfarbstoffe, Sediment)
- Angabe des Personendosimeterwertes für den zurückliegenden Zeitraum
- 6. Thorax-Röntgenaufnahme (Normalformat).

Auf Grund der Anamnese und der allgemeinen ärztlichen Untersuchungen können weitere spezielle Untersuchungen erforderlich werden (z. B. Lungenfunktionsproben, Leberfunktionsproben, Ekg).

Der verantwortliche Arzt hat bei besonderen Arbeitsbedingungen nach eigenem Ermessen oder auf Veranlassung der Staatlichen Zentrale für Strahlen-